

03.01.2013-16:10

0571 8886 329

VG Minden

S. 1/3

Serbien

Roma

80V (+)

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

Beschluss

7 L 764/12.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Günter Meyners, Sedanstraße 16,
32756 Detmold, Gz.: 0980M12 Fa,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5583441-170,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts;
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 02. Januar 2013

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Müller

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage 7 K 3387/12.A gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.11.2012 wird hinsichtlich der Ziffer 4 des Bescheides angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage 7 K 3387/12.A gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.11.2012 anzuordnen,

ist zulässig und auch begründet.

Bei der im vorliegenden Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage lässt sich hier eine offensichtliche Rechtmäßigkeit der angegriffenen Ziffer 4 der Verfügung vom 19.11.2012 nicht feststellen. Da nach den vorliegenden Unterlagen jedenfalls davon auszugehen ist, dass bei der 2011 geborenen Antragstellerin eine erhebliche angeborene Behinderung vorliegt, die u.a. zur Erblindung führen kann, wie es in dem Schreiben des Gesundheitsamtes des Kreises Lippe vom 19.11.2012 (Blatt 24 der Gerichtsakte) ausgeführt wird, überwiegt derzeit das Interesse der Antragstellerin, nicht in ihren Heimatstaat abgeschoben zu werden.

Im Hauptsacheverfahren wird - ggf. durch Einholung eines Sachverständigen-gutachtens - abzuklären sein, welcher Behandlungsbedarf bei der Antragstellerin besteht, ob dieser Behandlungsbedarf in Serbien für die Antragstellerin gewährleistet wird und darüber hinaus, welche Folgen der Antragstellerin dann drohen können, wenn eine für sie notwendige Behandlung in Serbien nicht möglich sein sollte.

Bis zur Klärung dieser Fragen ist der Antragstellerin der weitere Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Klarstellung weist das Gericht darauf hin, dass der durch Art. 6 Grundgesetz vermittelte Schutz von Ehe und Familie einer getrennten Abschiebung der Eltern bzw. der Geschwister der Antragstellerin des vorliegenden Verfahrens entgegenstehen dürfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, vgl. § 80 AsylVfG.

Müller



Ausgefertigt

Mlege
Mlege, VG-Beschäftigte
als Urkundsbearbeiterin
der Geschäftsstelle